



VORSORGEANWALT e.V.

UNTERNEHMER- VORSORGE



Unternehmerinnen und Unternehmer haben eine große berufliche und meist auch familiäre Verantwortung. Wenn sie plötzlich durch einen Unfall aus ihrer Tätigkeit herausgerissen werden, ist die Situation für alle extrem belastend. Sie kann fatale und zum Teil existenzielle Folgen für das Unternehmen und für die Familie nach sich ziehen.



DIE UNTERNEHMENSVORSORGE – EINE VERPFLICHTUNG GEGENÜBER ANGEHÖRIGEN UND MITARBEITERN

Unglücksfälle, wie vom ehemaligen Formel-1-Piloten Michael Schumacher, führen immer wieder vor Augen, dass die Handlungs- und Geschäftsunfähigkeit auch bei aktiven, gesunden Menschen plötzlich und unerwartet eintreten kann.

Herr Zimmermann führt als Einzelunternehmer einen kleinen Handwerksbetrieb mit einem Mitarbeiter. Herr Zimmermann ist verheiratet und hat ein minderjähriges Kind. Einblick in den Handwerksbetrieb hatte seine Ehefrau nicht. Die Raten für den Hauskredit wurden aus dem Erlös des Handwerksbetriebes gezahlt.

An einem verregneten Tag rutschte Herr Zimmermann vom Dach und zog sich erhebliche Verletzungen zu. Zur Behandlung wurde er in ein künstliches Koma versetzt und war über Monate nicht ansprechbar. Es wurde vom Gericht ein Berufsbetreuer eingesetzt, der für Frau Zimmermann nur schlecht erreichbar ist. Sie erhält weder von der Hausbank noch von dem Betreuer Auskunft über die finanziellen Angelegenheiten und fürchtet, dass wegen säumiger Raten das Haus zwangsversteigert wird. Hätte Herr Zimmermann seine Ehefrau mit einer Unternehmersorgervollmacht ausgestattet, würde sie ohne Zeitverzögerungen Auskunft über die finanziellen Belange erhalten, ohne dass sie auf die Mitwirkung von Fremden angewiesen wäre.

WAS PASSIERT, WENN DER UNTERNEHMERIN / DEM UNTERNEHMER ETWAS ZUSTÖSST?

Wird eine Unternehmerin oder ein Unternehmer geschäftsunfähig, bestellt das Gericht wie bei jeder Privatperson einen Betreuer. Das Verfahren ist nicht nur kosten-, sondern auch zeitaufwendig. Unternehmerische Entscheidungen können bis zur Bestellung des Betreuers nicht gefasst werden. Mitarbeiter müssen auch für diese Zeit ihren Lohn erhalten, egal ob sie arbeiten oder nicht. Das Arbeitsverhältnis kann ohne einen Vertreter des Arbeitgebers nicht gekündigt werden.

Frau Locke ist alleinerziehende Mutter von drei Kindern. Als 51jährige Friseurmeisterin führt sie ihren eigenen Salon, in dem sie fünf Friseure beschäftigt. Nebenberuflich betreibt sie eine Pferdepension. Plötzlich und unerwartet bekommt sie Gehirnbloodungen. Zu der volljährigen Tochter besteht kein Kontakt. Der volljährige Sohn befindet sich in der Ausbildung und der minderjährige Sohn lebt noch im Haushalt von Frau Locke. Der Richter setzt nun die Tochter als Betreuerin ein, die sich auch um die Vermögensangelegenheiten kümmern soll. Von dem familiären Zerwürfnis hatte der Richter keine Kenntnis. Frau Locke selbst war monatelang nicht ansprechbar. Während des Krankenhausaufenthaltes bereitet die Tochter den Verkauf des Geschäftes und des Hofes vor. Nachdem Frau Locke ihr Bewusstsein wiedererlangt, verhindert sie in letzter Minute den Verkauf ihres Hab und Gutes. Hätte Frau Locke eine Unternehmersorgervollmacht zu Gunsten ihrer Vertrauensperson erstellt, hätte die fehlerhafte Betreuerauswahl nicht ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet.



Was kann in Unternehmensvorsorgeregelungen festgehalten werden?

- Wichtige Informationen zum Betriebsablauf
- Bekanntgabe der Passwörter, Aufbewahrung von Schlüsseln
- Name und Anschrift des Bevollmächtigten
- Wie das Unternehmen fortzuführen ist
- Bedingungen für einen (teilweisen) Vermögensverkauf
- Benennung eines zweiten, unterstützenden und kontrollierenden Bevollmächtigten
- Befugnis, Arbeitsverhältnisse zu begründen oder aufzulösen
- Aufhebung der Schweigepflicht von Rechtsanwälten, Steuerberatern
- Befugnis, Verbindlichkeiten zur Fortführung des Unternehmens eingehen zu dürfen
- Erfolgsorientierte Vergütung des Bevollmächtigten, Versicherung
- Auskunft- und Rechenschaftsverpflichtungen z. B. gegenüber dem Ehegatten, Kindern, Kontrollbevollmächtigten

Mark Macher hat mit zwei Freunden ein modernes Unternehmen gegründet, welches schnell Erfolg hat. Investoren stehen Schlange. Die drei Unternehmer wandeln ihre GbR in eine GmbH um und überlegen eine Weiterentwicklung zu einer GmbH & Co. KG, um Investoren einzubinden und zu expandieren. Dann ereilt Mark Macher das, was als „Burnout“ bezeichnet wird. Er ist monatelang außer Gefecht. Für seine Mitstreiter ist das fatal: Sie können nicht ohne ihn handeln. Sie können ihn auch nicht so einfach ausschließen. An eine Expansion ist erst einmal nicht zu denken. Und einen vom Gericht einzusetzenden Betreuer wollen und können sie nicht schnell in alles einweihen.

Ein VorsorgeAnwalt hätte ihnen helfen können, den Gesellschaftsvertrag so zu gestalten, dass für eine solche Situation vorgesorgt ist. Es wären Vertretungsregeln festgelegt worden. Entweder hätten die anderen Gesellschafter den ausfallenden vertreten können oder eine Person, mit welcher alle einverstanden sind, z.B. ein Partner oder ein Rechtsanwalt. Die GmbH hätte im Sinne aller Gesellschafter weiterbetrieben und -entwickelt werden können.

NACHTEILE BEI EINEM GERICHTLICH BESTELLTEN BETREUER

Ein gesetzlich bestellter Betreuer kennt weder das Unternehmen noch die Firmenphilosophie und wird nicht leistungsorientiert vergütet. Ein Berufsbetreuer ist für unternehmerische Entscheidungen weder ausgebildet noch geeignet. Für viele unternehmerische Entscheidung muss er die Zustimmung des Betreuungsgerichtes einholen, was Zeit und Geld kostet.

Das Betreuungsgericht, eine staatliche Stelle, und der Betreuer erhalten Einblick in wichtige und in der Regel ansonsten streng geheim gehaltene Vermögens- und Firmenangelegenheiten.

Mit einer Unternehmensvorsorgevollmacht ernennt die Unternehmerin / der Unternehmer seine Vertrauensperson. Er erteilt Anweisungen, die befolgt werden müssen. Der Betriebsablauf wird nicht durch Zeitverzögerungen gestört. Die Firma bleibt handlungsfähig.



Als eines der Kernprobleme haben wir herausgearbeitet, dass es den bevollmächtigten Personen oft an Informationen fehlt, um im Vorsorgefall schnell aktiv werden zu können. Das zweite Problem stellt sich in der Findung und Auswahl der zu bevollmächtigenden Person, also in der Verantwortlichkeit. Während für private Angelegenheiten meist ein Ehegatte oder ein Abkömmling geeignet ist, kann es für die unternehmerischen Entscheidungen sinnvoll sein, eine fachkompetente Person einzusetzen oder dem Angehörigen zur Seite zu stellen. Es sind dabei für alle Beteiligten zudem haftungs- und unter Umständen auch berufsrechtliche Aspekte zu beachten. Als dritter Beratungsansatz ist die Organisation zu nennen. So ist bei einem Einzelunternehmer die Abgrenzung zum privaten Vermögen deutlich schwieriger als bei einer GmbH, so dass eine Geschäftsumwandlung zur Verbesserung der Vorsorgemöglichkeiten meistens zumindest in Betracht zu ziehen ist. Die drei Säulen der Unternehmens-Vorsorge „Information, Verantwortlichkeit, Organisation“ können unter der Kurzbezeichnung „IVO“ zusammengefasst werden.

WER HILFT BEIM ERSTELLEN EINER UNTERNEHMENS-VORSORGEVOLLMACHT?

Jedes Unternehmen ist anders. Daher sind die Handlungsanweisungen maßgeschneidert auf den Geschäftsbetrieb zu formulieren. Auch die familiäre und wirtschaftliche Situation ist bei den Unternehmerinnen und den Unternehmen verschieden. Eine Unternehmensvorsorgevollmacht von der Stange gibt es nicht. Nur ein VorsorgeAnwalt kann auch die erbrechtlichen Folgen, welche die Unternehmensvorsorgevollmacht auf die familiäre Situation nach sich zieht, erkennen und nach dem Willen des Unternehmers auf die familiäre, gesellschaftsvertragliche und wirtschaftliche Situation anpassen. Sprechen Sie mit einem VorsorgeAnwalt über Ihre familiären Verhältnisse und Ihr Unternehmen. Viele Unternehmer scheuen sich vor der Ausfertigung einer Unternehmensvorsorgevollmacht, da sie fürchten das Zepter aus der Hand zu geben oder dass ihr Bevollmächtigter frühzeitig Einblicke in ihre finanziellen Angelegenheiten erhält. Diese Angst kann mit einer professionellen Gestaltung und Hinterlegung der Vollmacht genommen werden.

EIN VORSORGEANWALT IN IHRER NÄHE

In dem Verein „VORSORGEANWALT e.V.“ sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte organisiert, die auf die Übernahme und Unterstützung von Bevollmächtigten spezialisiert sind. Sie nennen sich „VORSORGEANWALT“. Der eingetragene Verein hat Mitglieder in allen Teilen Deutschlands. Er wählt seine Mitglieder sehr sorgfältig aus. Sie dürfen daher darauf vertrauen, dass Sie überall in Deutschland die gleiche, qualitativ hochwertige Hilfe von Ihrem VORSORGEANWALT erhalten. Sie finden den VorsorgeAnwalt in Ihrer Nähe über unsere Internetseite.

VORSORGEANWALT e.V.

Tel.: 030 80 90 62 91 · Fax: 030 80 90 62 92

Info@VorsorgeAnwalt-eV.de

www.VorsorgeAnwalt-eV.de



VORSORGEANWALT e.V.